

# **Satzung für den Städt. Kindergarten Schneegarten Donauwörth**

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung des städtischen Kindergartens im Schneegarten:

Der städtische Kindergarten im Schneegarten hat sich als staatlich anerkannter Kindergarten die vorschulische ganzheitliche Förderung der Kinder zur Aufgabe gesetzt, um auf diese Weise die Erziehungs- und Bildungsarbeit, die kindgerechte Bildung von Körper und Geist, Charakter und Gemüt, aber auch zur Gemeinschaft, zur eigenständigen Leistung, zum zweckfreien Sozialverhalten, zu einem gesunden Verhältnis zur Natur und Kultur positiv zu beeinflussen.

Größter Wert wird dabei auf die optimale Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, dem Träger des Kindergartens, der Grundschule und anderen dafür zuständigen Institutionen und Einrichtungen gelegt.

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadt Donauwörth betreibt und unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung, die den in Donauwörth wohnenden Kindern unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung steht.
2. Zweck dieser Einrichtung ist die Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung des Kindergartens wird durch Zuschüsse der Stadt - soweit dies notwendig ist - ausgeglichen.

Die Stadt Donauwörth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens. Bei Aufhebung des Kindergartens bestimmt der Stadtrat über das verbleibende Vermögen.

## **§ 2**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar - in der Regel werden grundschulnähere Kinder bevorzugt aufgenommen -, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen, die zusammenfallen können, getroffen:
  1. Kinder, die in der Stadt Donauwörth wohnen;
  2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
2. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
3. Soweit es die Belegungsfähigkeit zulässt, können auch Kinder vor dem dritten Lebensjahr aufgenommen werden.
4. Soweit es die Belegungsfähigkeit zulässt, können Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung aufgenommen werden, wenn der Grad der Behinderung keinen Einsatz von Personal mit Spezialkenntnissen erforderlich macht,

die räumlichen Voraussetzungen geeignet sind und den Bedürfnissen dieser Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

5. Über die Aufnahme der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder entscheiden grundsätzlich der Träger der Kindertagesstätte nach vorhergehender Beratung aller bisher mit den aufzunehmenden Kindern arbeitenden Institutionen und Facheinrichtungen.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern muss ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung“ des Kindes vom Bezirk vorliegen.

Sollte im Einzelfall eine angemessene Förderung nicht möglich sein, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Gruppenzusammenstellung obliegt der Leiterin der Einrichtung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

1. Die Neuanmeldung für das Kindergartenjahr erfolgt jährlich zu einem festgesetzten Termin im Kindergarten. Dieser Termin wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Donauwörth bekannt gegeben.
2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte sowohl über das aufzunehmende Kind als auch über die Erziehungsberechtigten zu geben.
3. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 2 Abs.1.
4. Eine Ummeldung (Gruppenwechsel) während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Bei frei werdenden Plätzen sowie zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres kann jedoch mit der Zustimmung der Kindergartenleitung ein Gruppenwechsel realisiert werden.

### **§ 4**

#### **Nachweise**

Bei der Voranmeldung ist das Vorsorgeheft des Kindes vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten /Buchungszeiten**

1. Der Kindergarten ist täglich, mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage sowie der im Ferienkalender des Kindergartens festgelegten Schließtage, geöffnet.
2. Erziehungsberechtigte können für ihr(e) Kind(er) folgende Betreuungszeiten im Kindergarten buchen:
  - a 07.00 – 13.15 Uhr (Abholung 12.30 – 13.15 Uhr) – Buchungszeit 6,25 Std.
  - b 08.00 – 13.15 Uhr (Abholung 12.30 – 13.15 Uhr) – Buchungszeit 5,25 Std.
  - c 07.00 – 15.15 Uhr (Abholung 14.30 – 15.15 Uhr) – Buchungszeit 8,25 Std.
  - d 08.00 – 15.15 Uhr (Abholung 14.30 – 15.15 Uhr) – Buchungszeit 7,25 Std.
  - e 07.00 – 16.15 Uhr (Abholung 15.30 – 16.15 Uhr) – Buchungszeit 9,25 Std.
  - f 08.00 – 16.15 Uhr (Abholung 15.30 – 16.15 Uhr) – Buchungszeit 8,25 Std.

Die gebuchten Zeiten sind für das jeweilige Kindergartenjahr verbindlich. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Kindergartenleitung (bisher Verwaltung) möglich.

3. Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.  
Beim Besuch der Gruppen a und b ist ein zusätzlicher Besuch am Nachmittag nicht möglich. Die Belegung der Gruppen erfolgt nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung.
4. Bei den Buchungszeiten c mit f erhalten die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen.

## **§ 6**

### **Regelmäßiger Besuch**

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung vom Träger**

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn:1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
4. Erklärungen nach den Ziffern 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

1. Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende, wenn sie bis zum 15. des jeweiligen Monats eingeht, zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 10 Betretungsrecht**

Der Aufenthalt im Kindergarten ist Erziehungsberechtigten sowie Dritten nur mit Genehmigung der Kindergartenleitung gestattet.

## **§ 11 Verwaltung**

Der Kindergarten wird von der Stadt Donauwörth verwaltet.

Zur Regelung des innerdienstlichen Betriebes kann die Stadt eine Dienstanweisung erlassen. Die Dienstanweisung trifft die jeweilige Kindergartenleiterin im Einvernehmen mit der Stadt.

## **§ 12 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des darauf folgenden Jahres.

## **§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher die Möglichkeit haben, regelmäßig die Elternabende und angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

Elterngespräche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

## **§ 14 Versicherungsschutz**

Während des Besuches der Kindertagesstätte besteht für alle Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.

## **§ 15 Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren für den Kindergartenbesuch und die des zu entrichtenden Spielgeldes pro Kind werden durch eine eigene Gebührensatzung geregelt. Die jeweils gültige Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung und wird ihr als Anlage beigelegt.
2. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei Härtefällen selbständige Entscheidungen zu treffen. Unabhängig davon kann an das Kreisjugendamt (Landratsamt Donau-Ries) ein Antrag auf Übernahme der Gebühren gestellt werden.

3. Die Gebühren sind in elf Raten (September bis Juli) zu zahlen und jeweils zum Monats-  
Ersten fällig. Diese Gebühr ist eine Bringschuld.
4. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
5. Für angebrochene Monate ist bei der Aufnahme oder auch bei Austritt die volle Mo-  
natsrate zu entrichten.
6. Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die Verpflegung der Kinder mit  
Speisen und Getränken sowie für Eintrittspreise, Fahrtkosten und Ähnliches bei  
zusätzlichen Angeboten.

## **§ 16 Haftung**

Die Haftung der Stadt Donauwörth als Trägerin des städtischen Kindergartens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergar-  
tensatzung vom 30. April 2008 und alle sonstigen schriftlichen und mündlichen  
Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, den 27. Juli 2012

gez.  
Armin Neudert  
Oberbürgermeister